



Forschungsinstitut
Gesellschaftlicher
Zusammenhalt

FDZ

**Vereinbarung zur Übermittlung, Archivierung und Bereitstellung
von Forschungsdaten/ -materialien**

zwischen

Universität Bremen / SOCIUM
Forschungsdatenzentrum des FGZ
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

- im Folgenden „FDZ-FGZ“ genannt –

und

.....
Name der Instituion

Straße

Ort

- im Folgenden „Datengeber:in“ genannt –

Präambel

Ziel und Zweck des wissenschaftlichen FDZ-FGZ an der Universität Bremen ist die langfristige Archivierung von quantitativen Forschungsdaten/-materialien aus den Forschungsprojekten des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) sowie die Bereitstellung der Datenbestände und Materialien an qualifizierte Wissenschaftler:innen auf der Grundlage einer individuellen Nutzungsvereinbarung zur weiteren nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Nutzung. Das FDZ-FGZ stellt dafür die notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen für das datenschutzgerechte Angebot dieser Forschungsdaten/-materialien in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Dienstleistern bereit.

Die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) werden von den Parteien anerkannt.

Dies vorausgeschickt wird folgende Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übermittlung von quantitativen Forschungsdaten/-materialien aus der Primärforschung des/der Datengebers:in und von folgenden Kontextinformationen:

- Formular Datenschutzerklärung der Befragten (ggfs. alle Versionen bei Projekten mit mehreren Standorten)
- Fragebogen
- Methodenbericht
- Codebook (optional)
aus dem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben *[vollständiger Titel sowie etwaige Kürzel]*

durch den/die Datengeber:in an das FDZ-FGZ zum Zweck der Archivierung und Bereitstellung zur weiteren nicht-kommerziellen, wissenschaftlichen Nutzung durch qualifizierte Wissenschaftler:innen auf der Grundlage einer individuellen Nutzungsvereinbarung. Qualifiziert sind solche Wissenschaftler:innen, die an einer wissenschaftlichen Forschungsinstitution tätig sind bzw. in wissenschaftliche Forschungsprojekte involviert sind.

1.2 Das FDZ-FGZ ist berechtigt, alle notwendigen zweckdienlichen technischen und organisatorischen Mittel, Formate und Methoden zu verwenden, insbesondere auch die übermittelten Forschungsdatensätze anhand von Metadaten in Datenbanken zu dokumentieren sowie Dokumentations-Unterlagen zu den Forschungsdaten/-materialien zu erstellen und/oder zu nutzen. Der/die Datengeber:in ist auch mit der Veröffentlichung der Metadaten der Forschungsdaten/-materialien auf nationalen und internationalen Datenportalen einverstanden, um die Forschungsdaten/-materialien auf diesem Wege nachweisbar und recherchierbar zu machen. Ebenso ist der/die Datengeber:in mit der

Einstellung der Dokumentations-Unterlagen im Rahmen entsprechender Online-Angebote, wie solcher vom FDZ-FGZ sowie der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, einverstanden.

Der/die Datengeber:in verpflichtet sich, die Aufbereitung, Anonymisierung, Überlassung und Übernahme der Forschungsdaten/-materialien mit der üblichen und angemessenen Sorgfalt durchzuführen, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für deren Fehlerfreiheit. Bei gravierenden Fehlern oder Mängeln der Forschungsdaten/-materialien soll der Datengeber:in eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt werden. Wenn eine Mängelbeseitigung nicht mehr zu erwarten ist, darf das FDZ-FGZ vom Vertrag zurücktreten.

1.3 Die weitere wissenschaftliche Nutzung der Forschungsdaten/-materialien sowie der Kontextinformationen durch qualifizierte Wissenschaftler:innen und den/die Datengeber:in erfolgt unter Wahrung der Urheber- und Datenschutzrechte auf der Grundlage einer individuellen Nutzungsvereinbarung, sowie der nachfolgend vereinbarten Nutzungskriterien:

1.3.1 Nutzungskriterien zur Information und Zustimmung des Datengebers / der Datengeberin

(a) Die Forschungsdaten/-materialien sowie die Kontextinformationen dürfen zur weiteren wissenschaftlichen Nutzung in themenverwandten Bereichen von Forschung und Lehre (soweit für die Lehre geeignet) ohne eine weitere individuelle Zustimmung des Datengebers / der Datengeberin verwendet werden.

Ja **Nein**

(b) Der/die Datengeber:in ist über die weitere wissenschaftliche Nutzung der Forschungsdaten/ -materialien sowie der Kontextinformationen in themenverwandten Bereichen von Forschung und Lehre (soweit für die Lehre geeignet) zu informieren.

Ja **Nein**

1.3.2 Nutzungskriterien zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung

(a) Die Bereitstellung der Forschungsdaten/-materialien sowie der Kontextinformationen zur weiteren wissenschaftlichen Nutzung in themenverwandten Bereichen von Forschung und Lehre (soweit für die Lehre geeignet) ist nach der durchgeführten inhaltlichen, organisatorischen und technischen Aufbereitung durch FDZ-FGZ zur datenschutzgerechten Nutzung gestattet.

Ja **Nein**

(b) Die Bereitstellung der Forschungsdaten/-materialien sowie der Kontextinformationen zur weiteren wissenschaftlichen Nutzung in themenverwandten Bereichen von Forschung und

Lehre (soweit für die Lehre geeignet) ist erst ab dem folgenden Datum möglich: *[einfügen: Datum]*.

1.3.3 Weitere individuelle Nutzungskriterien

Folgende individuelle Nutzungskriterien des Datengebers / der Datengeber:in zur weiteren wissenschaftlichen Nutzung sind wie folgt zu beachten:

[einfügen möglicher weiterer individueller Nutzungskriterien, soweit einschlägig, z.B.: Nutzungsausschlüsse, etwa für die Lehre]

2 Rechtseinräumung

2.1 Der/die Datengeber:in räumt dem FDZ-FGZ mit der Übermittlung der quantitativen Forschungsdaten/-materialien sowie der Kontextinformationen das nicht-ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, die Forschungsdaten/-materialien sowie die Kontextinformationen zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken und nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu nutzen, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG) der Forschungsdaten/ -materialien sowie der Kontextinformationen, damit diese archiviert und insbesondere auf der Grundlage einer individuellen Nutzungsvereinbarung von qualifizierten Wissenschaftler:innen sowie dem/der Datengeber:in an Gastwissenschaftsarbetsplätzen des FDZ-FGZ an der Universität Bremen - unter hohen Sicherheitsanforderungen - eingesehen werden können, das Recht die Forschungsdaten/-materialien sowie die Kontextinformationen auf der Grundlage einer individuellen Nutzungsvereinbarung mit dem FDZ-FGZ qualifizierten Wissenschaftler:innen sowie dem/der Datengeber:in per geschützten Download öffentlich zugänglich zu machen (§ 19 a UrhG) sowie das Recht zur Bearbeitung (§ 23 UrhG). Das FDZ-FGZ wird die Registrierung eines DOI oder eines anderen „Persistent Identifiers“ der übermittelten Forschungsdaten/-materialien veranlassen und diesen dem / der Datengeber:in auf Anfrage mitteilen. Sofern das FDZ-FGZ Kenntnis von Publikationen erlangt, welche auf den von dem / der Datengeber:in übermittelten Forschungsdaten/-materialien basieren, wird das FDZ-FGZ diese Publikationen in ihre Publikationsdatenbank (<https://fgz-risc-data.de/fgzdatalit/>) einpflegen.

2.2 Gehen Nutzungsrechte des/der Datengebers:in auf einen Dritten über, ist der/die Datengeber:in verpflichtet, das FDZ-FGZ hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Dritten mit Namen und vollständiger Anschrift zu benennen.

2.3 Der/die Datengeber:in ist damit einverstanden, dass für sein wissenschaftliches Forschungsvorhaben *[einfügen: vollständiger Titel sowie etwaige Kürzel des Forschungsvorhabens]* in dem Datenbestandskatalog von FDZ-FGZ folgende Bezeichnung verwendet wird:

Primärforscher:in: *[Vor- und Nachname]*

Titel des Forschungsvorhabens

Der/die Datengeber*in verpflichtet sich, dem Primärforscher/der Primärforscherin die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beiliegende Informationen zum Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

3 **Datenschutz**

3.1 Der/die Datengeber:in versichert, dass Datenschutzrechte Dritter der Nutzung des in Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung beschriebenen Vertragsgegenstandes nicht entgegenstehen.

3.2 Vorausgesetzt der/die Datengeber:in hat für den in Ziffer 1.1 vereinbarten Vertragsgegenstand eine Einwilligungserklärung von betroffenen Personen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingeholt, wird der/die Datengeber:in dem FDZ-FGZ das Original dieser Einwilligungserklärung zum weiteren Verbleib bei FDZ-FGZ zur Verfügung stellen. Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen im Rahmen des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens in die Datenverarbeitung können jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. In diesem Fall wird das FDZ-FGZ die betroffenen personenbezogenen Daten umgehend löschen. Dies betrifft auch gegebenenfalls aus den übermittelten Daten abgeleitete Daten, wenn sie weiterhin personenbeziehbar sind. Das FDZ-FGZ wird sich in diesem Fall vorbehalten, das Nutzungsrecht an den überlassenen Forschungsdaten/-materialien sowie der Kontextinformationen gegenüber den betroffenen Wissenschaftler:innen zu widerrufen.

3.3 Das FDZ-FGZ wird überprüfen, ob die übermittelten Forschungsdaten/-materialien sowie die Kontextinformationen aus dem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben zu dem in Ziffer 1.1 vereinbarten Vertragsgegenstand bereits anonymisiert sind, d.h. inwieweit Personen nicht oder nicht mehr identifiziert werden können und wird, falls erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zur Anonymisierung und zum Schutz der Daten ergreifen.

3.4 Auf der Grundlage einer individuellen Nutzungsvereinbarung mit dem FDZ-FGZ, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist, werden auf Grundlage der vorliegenden informierten Einwilligungen anonymisierte Daten bis zu einer regionalen Tiefe von Bundesländern (NUTS-1) für die weitere wissenschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt. Für Regionalinformationen auf der Ebene von Gemeindegrößenklassen müssen Datennutzer:innen ein

Datenschutzkonzept vorlegen, das sicherstellt, dass der Datenzugriff geregelt ist und die Daten passwortgeschützt auf einem dafür bereitgestellten Rechner gespeichert und nicht auf andere Rechner übertragen werden können. Für Regionalinformationen auf der Ebene von Regierungsbezirken, Raumordnungsregionen, Kreisen etc. (NUTS-2 und NUTS-3) müssen Datennutzer:innen ein Datenschutzkonzept vorlegen, das sicherstellt, dass der Datenzugriff geregelt ist und die Daten zweifach passwortgeschützt auf einem dafür bereitgestellten, nicht vernetzten Rechner gespeichert sind, nicht auf andere Rechner übertragen werden können, dass Datenzugriffe automatisch protokolliert werden und dass regelmäßige Kontrollen durch Datenschutzbeauftragte durchgeführt werden. Ausschließlich vor Ort am Gastwissenschaftsarbetsplatz des FDZ-FGZ an der Universität Bremen kann unter Nachweis eines spezifischen Forschungsinteresses zudem - unter hohen Sicherheitsanforderungen - auch mit noch kleinräumigeren Daten bis hin zu Geocodes gearbeitet werden (LAU, ehemals NUTS-4 und NUTS-5), die allerdings nicht auf andere Rechner übertragen werden können.

4 Gebühren

Die Services des FDZ-FGZ zur Archivierung und Bereitstellung der Forschungsdaten/-materialien sowie der Kontextinformationen sind für FGZ-Projekte gebührenfrei.

5 Gewährleistung

5.1 Der/die Datengeber:in erklärt zu der in Ziffer 2 vorgenommenen Einräumung von Nutzungsrechten berechtigt zu sein und versichert, dass die übermittelten Forschungsdaten/-materialien sowie Kontextinformationen frei von Rechten Dritter sind, die der Nutzung zum Vertragszweck entgegenstehen.

5.2 Der/die Datengeber:in stellt das FDZ-FGZ von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Einräumung von Nutzungsrechten erhoben werden.

6 Haftung

6.1 Das FDZ-FGZ haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für Mangelfolgeschäden wird keine Haftung übernommen.

6.2 Das FDZ-FGZ haftet nicht für Schäden deren Ursachen außerhalb seines Einflussbereichs liegen, insbesondere auch nicht für Schäden aus höherer Gewalt sowie für Schäden, die Nutzer:innen oder Dritte unter Verstoß gegen eine mit dem FDZ-FGZ abgeschlossene Nutzungsvereinbarung verursachen.

6.3 Das FDZ-FGZ und der/die Datengeber:in werden sich im Falle rechtsmissbräuchlicher Nutzung durch Dritte bei der Rechtewahrnehmung unterstützen.

7 Rechtsnachfolge

Sofern die Rechte und die Rechtsnachfolger:innen an den übermittelten Forschungsdaten/-materialien sowie den Kontextinformationen nicht mehr nachvollziehbar sind (z.B. wegen Auflösung der Datengeberin / des Datengebers), gehen sämtliche Rechte an den archivierten Forschungsdaten/-materialien sowie der Kontextinformationen auf das FDZ-FGZ als Treuhänder über.

8 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9 Adressänderungen

Der/die Datengeber:in verpflichtet sich, Änderungen der Adressdaten sowie insbesondere seiner/ihrer E-Mail-Adresse dem FDZ-FGZ unverzüglich mitzuteilen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in der Vereinbarung herausstellen könnten.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

10.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bremen.

Bremen, den

den

FDZ-FGZ, vertreten durch

Name der Institution (Datengeber:in),
vertreten durch

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben